

## LKW-Fahrverbote

### Nachtfahrverbot in ganz Österreich

- von 22 Uhr bis 5 Uhr, auf allen Straßen
- für Lastkraftfahrzeuge mit über 7,5 t zul. Gesamtgewicht.

Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten

- mit Fahrzeugen des Straßendienstes oder des Bundesheeres
- mit lärmarmen Kraftfahrzeugen (mit Bestätigung des LKW-Herstellers, Überprüfung alle 2 Jahre erforderlich), auf denen eine „L- Tafel“ neben dem vorderen Kennzeichen angebracht ist.

In dieser Zeit dürfen LKW über 7,5 t nicht schneller als 60 km/h fahren, es sei denn, es ist anders beschildert.

Unter Lastkraftfahrzeug sind Lastkraftwagen (mit und ohne Anhänger) und Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzugfahrzeug mit Auflieger) zu verstehen.



### Wochenendfahrverbot in ganz Österreich für alle Straßen

- gültig Samstag von 15 Uhr bis Sonntagen bis 22 Uhr
- an gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 22 Uhr
- für Lastkraftwagen mit Anhänger, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht (hzG) des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt
- für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem hzG von mehr als 7,5 t

Ausnahmen (Auszug):

Fahrten, die ausschließlich im Rahmen des kombinierten Verkehrs innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km von festgelegten Be- oder Entladebahnhöfen/-häfen durchgeführt werden. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, periodischen Druckwerken, der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, der Müllabfuhr dienen und Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember.

Beförderung von bestimmten Lebensmittel, wenn Frachtbrief oder Ladeliste mitgeführt wird: frische Lebensmittel wie Obst/Gemüse, Milch(erzeugnisse), Fleisch(erzeugnisse), Fisch(erzeugnisse), Eier, Pilze, Back- und Konditorwaren, Kräuter und von genussfertigen Lebensmittelzubereitungen sowie damit verbundene Leer-/Rückfahrten zur Beförderung von Transporthilfsmitteln und Verpackungen.

Gesetzliche Grundlage für Nacht- und Wochenendfahrverbot: § 42 StVO

### Fahrverbote zur Verhinderung des Maut-Ausweichverkehrs:

Seit 2004 gibt es in fast allen Bundesländern auf Durchzugsstraßen Fahrverbote für LKW über 3,5 t mit Ausnahmen für Ziel- und Quellverkehr der örtlichen Wirtschaft. Diese Fahrverbote sind jeweils durch Verkehrszeichen kundgemacht.

## Fahrverbotskalender 2016 ([BGBl. II 67/2016](#))

- für LKW, LKW mit Anhängern und Sattel-Kfz mit einem hzG über 7,5 t
- Auf der **A 12 Inntalautobahn** und der **A 13 Brennerautobahn**
  - am 25.3.2016 von 16 - 22 Uhr
  - am 26.3.2016 von 11 - 15 Uhr
  - am 25.4.2016 von 11 - 22 Uhr
  - am 2.6.2016 von 10 - 22 Uhr
  - am 29.10.2016 von 11 - 15 Uhr
  - mit einem Fahrtziel in **Italien** oder darüber hinaus
  
  - an allen Samstagen vom 2.6.2016 bis einschließlich 30.6.2016 sowie am 6.8.2016, 20.8.2016 und 27.8.2016 von 10 - 15 Uhr sowie am 5.8.2016 von 16 - 22 Uhr
  - mit einem Fahrtziel in **Italien** oder darüber hinaus
  
  - am 25.3.2016 und am 3.10.2016 in der Zeit von 0-22 Uhr
  - mit einem Fahrtziel in **Deutschland** oder darüber hinaus
- Auf folgenden **Landesstraßen**:
  - **B 178** (Lofer - Wörgl),
  - **B 320** (ab Straßen-km 4,5),
  - **B 177, B 179** (Nassereith - Biberwier) und
  - **B 181**
  - je an allen Samstagen vom 2.7.2016 bis 27.8.2016, jeweils von 8 bis 15 Uhr (gilt nur außerhalb des Ortsgebietes)
- Auf der **Ost Autobahn A 4** von Anschlussstelle Schwechat (NÖ) bis zur ungarischen Staatsgrenze an allen Samstagen vom 2.7.2016 bis 3.9.2016, jeweils von 8 bis 15 Uhr (ausgenommen Ziel- und Quellverkehr aus oder in bestimmte politische Bezirke entlang der A4)

Umfangreiche Ausnahmen ähnlich dem Wochenend-Fahrverbot, aber auch für periodische Druckwerke, Fahrten mit Leerfahrzeugen von 8 bis 10 Uhr zum Wohnsitz des Lenkers bzw. Firmengeländes.

### LKW-Fahrverbote auf der Inntalautobahn A 12

Gültig zwischen Langkampfen (km 6) und Zirl (km 90)

- Nachtfahrverbot (LKW über 7,5 t) mit Ausnahmen (zB. LKW/Sattel-Kfz Euro 6-Motoren bis zum 31.12.2020) von 20 Uhr (November - April) bzw. 22 Uhr (Mai - Oktober) bis 5 Uhr, sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganzjährig von 23 Uhr bis 5 Uhr
- Ganzjähriges Fahrverbot für Sattelkraftfahrzeuge und LKW mit Anhängern über 7,5 t mit Euro 0, 1 und 2-Motoren
- Ganzjähriges Fahrverbot für LKW ohne Anhänger über 7,5 t mit Euro 0- und 1-Motoren

Es gibt eine Reihe von **Ausnahmen**, zB. für Vor- und Nachlauf im unbegleiteten kombinierten Verkehr, für Kfz, die gewerblich zum Zwecke der Ladetätigkeit Fahrten in die, aus der oder innerhalb der betroffenen Region durchführen. Auch Ausnahmen der Behörde sind möglich. Solche LKW müssen dann mit einer IG-L-Tafel gekennzeichnet sein, die die Behörde mit der Ausnahme ausgibt.



In Wien und in Teilen von Niederösterreich (alle LKW mit Euro-1-Motoren) sowie in Teilen der Steiermark (LKW über 7,5 t hzG mit Euro-2-Motoren) gibt es noch weitere LKW-Fahrverbote! Dazu gibt es eigene Infoblätter: [www.wko.at/LKW-Fahrverbot](http://www.wko.at/LKW-Fahrverbot).

Stand: März 2016

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,  
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!